



Gemeinde Titterten
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Titterten
Hauptstrasse 42
4425 Titterten

☎ 061/943 13 13
gemeinde@titterten.ch
www.titterten.ch

Reglement zur Begrenzung der Zusatzbeiträge zu den Ergän- zungsleistungen

gültig ab 1. Januar 2023

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Titterten, gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) in Verbindung mit den §§ 2a^{quarter} und 2a^{quinques} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a) die Begrenzung der Zusatzbeiträge;
- b) die Rückzahlung der Zusatzbeiträge;
- c) die Ausrichtung der Zusatzbeiträge;
- d) die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind:

- a) bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung;
- b) bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung. Es gelten die Taxen des gewählten Heims, mit dem jeweils günstigsten zur Verfügung stehenden Zimmers, mit dem die Gemeinde oder die Versorgungsregion eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz in einem Heim verfügbar ist, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächstteuersten¹ nächstteureren¹ Heim ausserhalb der Versorgungsregion begrenzt.

§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen.

Der Gemeinderat definiert die Zuständigkeit bzw. Kompetenzen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Gesuche, der Berechnung der Zusatzbeiträge, dem Erlass der entsprechenden Verfügungen sowie der Ausrichtung und Rückerstattung von Zusatzbeiträgen im Rahmen seiner Verordnung.

~~² In den folgenden Fällen werden keine Zusatzbeiträge ausgerichtet oder die Ausrichtung von Zusatzbeiträgen wird eingestellt:~~

- ~~a) das vorhandene Vermögen der antragstellenden Person ist höher, als das vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegte maximale Vermögen;~~
- ~~b) wenn Gemeindebeiträge gemäss § 40 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) ausbezahlt werden.ⁱ~~

ⁱ Siehe Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion

³ Die Gemeinde richtet die Zusatzbeträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

⁴ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur vollständigen Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge aus dem Nachlass verpflichtet.

§ 5 Härtefallregelung

¹ Führen die Bestimmungen dieses Reglements im konkreten Einzelfall für die betroffene Person und/oder deren Ehegatte bzw. gefestigte/r Partner/in zu einer besonderen Härte, können auf entsprechendes Gesuch hin zu begründende Ausnahmeregelungen getroffen werden.

² Der Nachweis der besonderen Härte bzw. die Begründung des Härtefallgesuchs obliegt der betroffenen Personen und/oder deren Ehegatte bzw. gefestigte/r Partner/in.

³ Das Vorgehen im Zusammenhang mit Härtefällen bei im Vermögen vorhandenen Liegenschaften, regelt die gemeinderätliche Verordnung.

⁴ Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.

§ 6 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen ebensolche ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 7 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 8 Inkrafttreten

Von der Einwohnergemeindeversammlung Titterten am 29. März 2023 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinderat Titterten

Verena Heid
Gemeindepräsidentin



Irene Meier
Gemeindeverwalterin

Mit Verfügung vom 24. Mai 2023 durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft teilweise genehmigt.

Demgemäss wurde verfügt:

1. Die mit Beschluss vom 29. März 2023 verabschiedete Revision des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Einwohnergemeinde Titterten wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern 2 und 3 genehmigt.
2. § 2 Absatz 2 des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Einwohnergemeinde Titterten wird genehmigt unter Vorbehalt der Auslegung, wonach diese Bestimmung nur auf Alters- und Pflegeheime Anwendung findet, welche einen geeigneten freien Platz aufweisen sowie unter Vorbehalt der Auslegung, wonach «nächststeuersten» als «nächstteureren» zu verstehen ist.
3. § 3 Absatz 2 Buchstaben a und b des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Einwohnergemeinde Titterten werden nicht genehmigt.
4. Die mit Beschluss vom 29. März 2023 verabschiedete Revision des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Einwohnergemeinde Titterten wird unter Vorbehalt von § 3 Absatz 2 Buchstaben a und b rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.